

## **Satzung**

### **der Stadt Tönisvorst vom 29.11.1985 über die Größe und Beschaffenheit von Spielflächen für Kleinkinder auf Baugrundstücken**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 3 Satz 3 und 28 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) in Verbindung mit den §§ 81 Abs. 1 Nr. 3, 9 (2) und 10 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 28.11.1985 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kleinkinder, die nach § 9 (2) der Landesbauordnung NW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück selbst oder als Gemeinschaftsanlagen (§ 11 BauO NW) in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes zu schaffen sind.

Diese Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden die Anlage von Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder erforderlich ist. In diesen Fällen sind die Anforderungen dieser Satzung den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

#### **§ 2**

##### **Größe der Spielflächen**

1. Die Netto-Nutzflächen müssen mindestens betragen

bei Gebäuden	von 4 - 5 Wohnungen	30 m <sup>2</sup>
bei "	von 6 - 10 "	60 m <sup>2</sup>
bei "	von 11 - 15 "	90 m <sup>2</sup>
bei "	von 16 - 20 "	120 m <sup>2</sup>

und für jede weiteren angefangenen 20 Wohnungen zusätzlich 3 m<sup>2</sup>.

2. Muss nach Abs. 1 die Spielfläche größer als 120 m<sup>2</sup> sein, so sind zwei oder mehrere Spielflächen anzulegen, die durch Pflanzungen, Zäune oder ähnliche Anlagen, die keine Gefahren für Kinder in sich bergen dürfen, getrennt werden und mindestens 30 m<sup>2</sup>, höchstens 100 m<sup>2</sup> groß sind. Diese Vorschrift gilt für Gemeinschaftsanlagen, die insgesamt größer als 120 m<sup>2</sup> sein können, entsprechend.
3. Eine Verpflichtung im Sinne der Abs. 1. und 2. besteht nicht bei Wohnungen, die nach ihrer Zweckbestimmung für eine Aufnahme von Kleinkindern nicht in Frage kommen.

### **§ 3**

#### **Lage**

1. Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie nach Möglichkeit besonnt und von der Wohnung der pflichtigen Grundstücke aus einsehbar und bei Gemeinschaftsanlagen nicht weiter als 100 m entfernt sind. Sie sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein.
2. Die Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen, insbesondere gegen Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Zufahrten und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie Standplätzen von Abfallbehältern so abzugrenzen, dass Kinder gefahrlos spielen können.
3. Spielflächen auf Grundstücken müssen, soweit sie an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, von diesen wirksam abgegrenzt sein, um Kinder vor den Gefahren des fließenden Verkehrs zu schützen. Dies muss mindestens durch eine dichte Bepflanzung mit Büschen in einer Breite von 1,50 m, zweireihig versetzt, Pflanzabstände 1,50 m, Pflanzhöhe mind. 1,00 m, erfolgen.

### **§ 4**

#### **Herrichtung**

1. Die Spielflächen sind für Kleinkinder bis zum 6. Lebensjahr entsprechend auszustatten. Die Oberfläche von Spielflächen ist mit Rasen so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und diese auch nach Regenfällen noch benutzbar ist. Mindestens 1/5 der Oberfläche ist als Sandspielfläche herzurichten, wobei die Sandfläche - soweit erforderlich - durch geeignete Maßnahmen zu entwässern ist.
2. Auf Spielflächen mit mehr als 60 qm Größe sind für je angefangene 60 qm für Kleinkinder geeignete Spieleinrichtungen in Sandbetten aufzustellen. Werden ortsfeste Spieleinrichtungen aufgestellt, so müssen diese mit dem Boden fest verbunden sein. Außerdem sind mindestens 3 ortsfeste Sitzbänke anzubringen.
3. Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub und Lärm ist die Spielfläche durch Bepflanzungen oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen. Bei Spielflächen über 80 qm Größe soll ein Teil als gesonderte Spielfläche für Kinder bis zum 4. Lebensjahr abgeteilt werden.

### **§ 5**

#### **Unterhaltung**

1. Die Spielflächen, ihre Zugänge sowie alle Einrichtungsgegenstände sind dauernd in benutzbarem und sicherem Zustand zu halten.
2. Der Sand ist jährlich auszuwechseln.
3. Vorhandene Anlagen dürfen ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde nicht beseitigt werden.

### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Bauordnung NW.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 15.12.1972 über die Größe und Beschaffenheit von Spielplätzen für Kleinkinder auf Baugrundstücken tritt damit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst vom 29.11.1985 über die Größe und Beschaffenheit von Spielflächen für Kleinkinder auf Baugrundstücken wird hiermit öffentliche bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 13.12.1979 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 29. November. 1985

gez.

(Beckers)  
Bürgermeister